

Synopse zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften

Umlagesatzung 2015	Umlagesatzung 2016 (Änderungen in Fett)
<p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, Zieko</p> <p>Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S: 58), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.06.2016 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, Zieko</p> <p>Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des <i>Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996</i> zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich Ihrer Ortschaften beschlossen.</p>

	<p><u>Hinweis:</u> die Präambel berücksichtigt die aktuellen Änderungen und Fortschreibungen der betreffenden gesetzlichen Grundlagen, sowie erstmalig die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung für die öffentlichen Gewässer 1. Ordnung (Rossel) für das Umlagejahr 2016</p>
<p>§ 5 Umlagemaßstab</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2015 Erschwernisbeiträge</p> <p>(a) an den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 20.02.2015 in Höhe von 21.989,49 €</p> <p>und</p> <p>(b) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 27.01.2015 in Höhe von 143,36 € zu entrichten.</p>	<p>§ 5 Umlagemaßstab</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2016 Erschwernisbeiträge</p> <p>(a) an den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 20.01.2016 in Höhe von 18.846,60 €</p> <p>und</p> <p>(b) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 20.01.2016 in Höhe von 146,03 € zu entrichten.</p> <p><u>Hinweis:</u> für die Umlagesatzung sind die für das Umlagejahr aktuellen Erschwernisbeiträge zu benennen</p> <p>für das Gebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ sind 11161 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,688612 €/Einwohner festgesetzt</p> <p>für das Gebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ sind 128 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,140892 €/Einwohner festgesetzt</p>
<p>§ 6 Umlagesatz</p> <p>Absatz 1</p> <p>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015</p> <p>a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha (entspricht 0,00083737 €/m²)</p>	<p>§ 6 Umlagesatz</p> <p>Absatz 1</p> <p>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,37419 €/ha (entspricht 0,000837419 €/m²)</p>

<p>und</p> <p>b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,23 €/ha (entspricht 0,001023 €/m²)</p> <p>und als</p> <p>(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ 3,53 €/ha (entspricht 0,000353 €/m²)</p> <p>und</p> <p>b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ 1,22 €/ha (entspricht 0,000122 €/m²).</p>	<p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,12583 €/ha (entspricht 0,001012583 €/m²)</p> <p>und als</p> <p>(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 7,83563 €/ha (entspricht 0,000783563 €/m²)</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 3,58451 €/ha (entspricht 0,000358451 €/m²).</p> <p><u>Hinweis:</u> für die Umlagesatzung sind die jeweiligen aktuellen Flächenbeiträge und neu kalkulierten Erschwernisbeiträge zu benennen</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom 26.03.2015 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen vom 26.03.2015.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom 30.06.2016.</p> <p><u>Hinweis:</u> zu § 12</p> <p>Die Umlagen werden als Jahresumlage erhoben. Diese sind somit jahresaktuell fortzuschreiben. Weiterhin soll die Anwendung der bisherigen Satzung für noch offene Fälle der Widerspruchsbearbeitung geregelt sein.</p>